

Anlage 1

ÖÄK Spezialisierung Dermatohistopathologie zum Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten Beschluss ÖÄK-VO am 27.5.2009

1. Bezeichnung der Spezialisierung

Dermatohistopathologie im Rahmen des Sonderfaches Haut- und Geschlechtskrankheiten.
Die Spezialisierung kann von Fachärzten des genannten Sonderfaches erworben werden.

2. Definition der Spezialisierung

Die Spezialisierung dient ausschließlich der Vertiefung von bereits in der Ausbildung erworbener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen des Sonderfaches Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Die Dermatohistopathologie wird als makroskopische Pathologie der Haut im Rahmen der klinischen Diagnostik und mikroskopische Pathologie der Haut definiert. Zusätzlich wird die angewandte wissenschaftliche Dermatohistopathologie („investigative dermatopathology“) integriert.

Die Spezialisierung in Dermatohistopathologie umfasst die vertiefende Ausbildung in der Durchführung von histologischen (einschließlich immunhistologischen und molekularbiologischen) Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, deren Anhangsgebilden, der Subkutis und der hautnahen Schleimhäute.

3. Ziel der Spezialisierung

Befähigung, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Dermatohistopathologie tätig zu sein.

4. Inhalte

Inhalte sind sowohl durch theoretische als auch praktische Unterweisungen zu vermitteln.

Diagnostischer Bereich

- Theoretische Kenntnisse der gesamten Dermatohistopathologie
- Prinzipien der Befundabfassung in der Pathologie
- Kenntnisse der allgemeinen Pathologie (Ursache und Wesen von Erkrankungen und damit verbundenen anatomischen, mikroanatomischen und funktionellen Veränderungen)
- Obduktionstätigkeit
- Erstellen von makroskopischen Berichten
- Selbständige Durchführung und Befundung von histologischen Präparaten von 6000 (Richtwert) Krankheitsfällen des Gebietes der Dermatohistopathologie
- Erstellen von histopathologischen Berichten auf dem Gebiet der Pathologie
- Erstellen der Diagnose unter Berücksichtigung möglicher Differentialdiagnosen
- Klinisch-pathologische Korrelation der Befunde
- Interpretation der Befunde bezüglich Ätiologie, Pathogenese, Vererbungsmechanismen, Prognose und Therapie
- Indikation und Interpretation von Schnellschnitten auf dem Gebiet der Dermatohistopathologie
- Aktive Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen

Technischer Bereich

- Methoden der labortechnischen Bearbeitung von Hautbiopsien inklusive Standard- und Spezialfärbungen
- Verwendung von immunhistologischen und fluoreszenzoptischen Untersuchungsmethoden (diagnostische Relevanz, interpretative Limite) sowie molekularpathologischen Techniken
- Mikroskopische Technik, Apparatikunde, spezielle optische Sonderverfahren
- Fotografische Dokumentation makroskopischer und mikroskopischer Befunde
- Qualitätskontrolle
- Vorbereitung und Konservierung von Organteilen

5. Dauer der Spezialisierung

Eine Spezialisierung kann erst nach Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung verliehen werden.

Die Weiterbildung zur Erlangung der Spezialisierung in Dermatohistopathologie dauert 2 Jahre.

Für den ersten Teil der Spezialisierung müssen mindestens 12 Monate an einem Institut für Pathologie, welches zur Ausbildung für Fachärzte für Pathologie anerkannt ist, absolviert werden.

Der zweite Teil der Spezialisierung kann an einem Institut für Pathologie oder an einer Abteilung für Dermatologie absolviert werden (siehe „Anerkennung als Spezialisierungsstätte“).

Die Grundausbildung in Dermatohistopathologie im Rahmen der Ausbildung zum Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten kann nicht der Weiterbildung zur Spezialisierung in Dermatohistopathologie angerechnet werden.

Die gesamte Spezialisierungsweiterbildung in Dermatohistopathologie kann in Teilzeit (mindestens 50%) absolviert werden. Wenn die Spezialisierungsweiterbildung in Teilzeit erfolgt, muss die Ausbildungszeit adäquat verlängert werden (bei mindestens 50% Teilzeit Spezialisierungsweiterbildung bedeutet das 4 Jahre Ausbildungszeit)

6. Voraussetzungen zur Erlangung der Spezialisierung

Voraussetzung für den Erwerb der Spezialisierung in Dermatohistopathologie ist der Facharztstitel für Haut- und Geschlechtskrankheiten

7. Spezialisierungsstätten

Kriterien

Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte für die Spezialisierung im Fach „Dermatohistopathologie“ ist zu erteilen, wenn an der für die Spezialisierung auf dem Gebiet „Dermatohistopathologie“ in Aussicht genommenen Abteilung oder Organisationseinheit (vgl. § 10 Absatz 1 ÄrzteG 1998) gewährleistet ist, dass

- 7.1. sie von einem Facharzt geleitet wird, der selbst über ein ÖÄK-Diplom „Dermatohistopathologie“ verfügt;
- 7.2. neben dem Leiter ein weiterer Facharzt hauptberuflich beschäftigt ist, der über das ÖÄK-Diplom „Dermatohistopathologie“ verfügt;

7.3. die Abteilung über die folgende Ausstattung verfügt bzw. Untersuchungsmethoden gewährleisten kann:

- * Mikroskope (einschl. Diskussions-Mikroskop)
- * Routine-Histologie
- * Spezialfärbungen
- * Immunfluoreszenz
- * Immunhistologie
- * Molekulargenetische Untersuchungen (die Techniken sollten zumindest in einer angegliederten Institution zur Verfügung stehen)
- * Elektronenmikroskop (fakultativ)

7.4. jährlich mindestens 5.000 Krankheitsfälle histologisch diagnostiziert werden;

7.5. eine Lehrsammlung mit allen typischen entzündlichen und neoplastischen Erkrankungen der Haut sowie spezielle Literatur zur Dermatohistopathologie verfügbar ist sowie regelmäßig klinisch-pathologische Konferenzen organisiert werden.

8. Spezialisierungsraasterzeugnis

siehe Beilage 1

9. Übergangsbestimmungen

Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten können die Spezialisierung in Dermatohistopathologie beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten der Spezialisierung nachweislich selbstständig histopathologische Befunde auf dem Gebiet der Dermatohistopathologie (Richtwert: 6.000 Befunde) erstellt haben, wobei pro Jahr zumindest 1.000 Befunde erstellt worden sein müssen.

10. Administration

Die Spezialisierung wird von der Österreichischen Ärztekammer vergeben. Die Bestellung des/der Spezialisierungsverantwortlichen obliegt dem Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer.

Anträge auf Spezialisierung sind an die Landesärztekammern zu richten.

Die Spezialisierung tritt rückwirkend mit 1.1.2009 in Kraft.

Beilage
Rasterzeugnis